

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Feldwege in der Gemeinde Bermersheim v.d.H. vom 9.2.1987

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 - GVBl. S. 419 - BS 2020-1) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 und 5 und 46 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103 - BS 610-10) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 - Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feldwegen.

(2) Feldwege sind diejenigen öffentlichen und nichtöffentlichen Wege, die der Bewirtschaftung der außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Grundstücke dienen und für die die Ortsgemeinde die Bau- und Unterhaltungskosten trägt. Hierzu gehören auch Interessenwege.

Zu den Feldwegen zählen auch Abzugsgräben, Bäche, Brücken, Durchlässe, Dämme, Windschutzstreifen sowie sonstige Anlagen soweit sie als wesentlicher Bestandteil der genannten Wege anzusprechen und erforderlich sind.

§ 2 - Beitragsmaßstab und Rundung

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG).

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 100 qm auf- und abgerundet.

§ 3 - Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüche von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 4 - Inkrafttreten

1. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 ist erstmals auf Ansprüche des Jahres 1988 anzuwenden.
2. § 4 Abs. 1 tritt zum 01.01.1987 in Kraft.
3. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten zum 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.1975 außer Kraft.

Bermersheim v.d.H., den 9. 2. 87

/ b.w.

(Messenkopf)
Ortsbürgermeister

